

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266

No. 76.

Dienstag, den 25. Juni.

1901.

Ordnung,

betreffend die Erhebung von Verbrauchssteuern für
Branntwein, Wein, Obstwein und Essig in der
Gemeinde Sonnenberg.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindever-
sammlung vom 15. April 1901 wird in Gemäßheit
der §§ 13, 14, 18, 19 und 82 des Kommunalab-
gabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Gemeinde
Sonnenberg die nachstehende Steuerordnung
erlassen:

I. Steuer von Branntwein.

§ 1. Steuerfuß.

Von dem im Gemeindebezirk Sonnenberg her-
gestelltem und von dem in diesem Gemeindebezirk
eingeführten Branntwein wird eine Steuer erhoben,
die 4,80 Pf. — vier Pfennig und achtzig Hundertstel
Pfennig — für das Liter reinen Alkohols beträgt.
Als Branntwein im Sinne dieser Steuer-
ordnung gilt Branntwein und Siffor aller Art.

§ 2. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:
1. Branntwein, welcher in Mengen von nicht
mehr als zwei Litern eingeführt wird.

2. Branntwein, welcher durch den Gemeinde-
bezirk nur durchgeführt wird.

Durchgeführter Branntwein ist auch
solcher, welcher, auf der Eisenbahn zuge-
führt, ohne in der Gemeinde eingebracht
zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und
demnach in den Urgebirgen weiterbe-
fordert wird, oder welcher, auf der Achse
eingetragen, in denselben Gebirgen und
mit denselben Frachtbriefen u. s. f. weiter-
geht.

3. Branntwein, welcher ausgeführt wird.

4. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken,
einschließlich der Essigbereitung, zu Pils-, zu
Wasserröhrlin oder zu Pils-, Hezungs-,
Koch- oder Beleuchtungswecken verwendet
wird.

5. Branntwein, welcher für militärische Zwecke
eingeführt wird, nach Anmeldung und auf
Verpflichtung des beauftragten Offiziers oder
Militärbeamten über die Verwendung zu
militärischen Zwecken.

In den unter No. 4 angegebenen Fällen, mit
Ausnahme der Verwendung von Branntwein zu
Pils- oder wasserstoffhaltigen Zwecken, ist die Ge-
währung der Steuerfreiheit dadurch bedingt, daß
der Branntwein zuvor denaturiert, d. h. zum
menschlichen Genuß untauglich gemacht worden ist.

§ 3. Zahlung der Steuer.

Von dem im Gemeindebezirk hergestellten und
dem im gebundenen Verkehr in den Gemeindebezirk
eingeführten, unmittelbar, in die unter Steueramt-
licher Kontrolle stehenden Lager gebrachten Brannt-
wein ist die Steuer, sobald der Branntwein aus
der steuerlichen Kontrolle in den Verkehr tritt, von
Demjenigen, welcher den Branntwein zur freien
Verfügung erhält, an die Gemeindekasse zu ent-
richten, und zwar als Zuschlag zu der nach
dem Gesetze vom 24. Juni 1887 für
Rechnung des Reichs zu erhebenden Ver-
brauchssteuer.

Der in gebundenem Verkehr eingehende, zur
Entrichtung der Verbrauchsabgabe oder des Holles
bei dem zuständigen Königl. Steueramte denaturiert,
und nach erfolgter Denaturierung in den freien
Verkehr abgegebener Branntwein und der im freien
Verkehr von auswärts eingeführte Branntwein:
muss von dem Empfänger spätestens am Tage nach
dem Empfange während der üblichen Dienststunden
auf der Gemeindekasse angemeldet und versteuert
werden.

Steuern, welche hiernach an Sonn- und Fest-
tagen entrichtet werden müssen, sind am Vormittage
des nächsten Werktages zu zahlen.

§ 4. Erstattungen.

Wird im freien Verkehr beständlicher Brannt-
wein zur Verwendung zu gewerblichen Zwecken,
einschließlich der Essigbereitung, zu Pils-, Hezungs-,
Koch- oder Beleuchtungswecken denaturiert,
oder zu Pils- oder wasserstoffhaltigen Zwecken ver-
wendet, so ist die Steuer nach dem Satze von
4,80 Pf. — vier Pfennig und achtzig Hundertstel
Pfennig — für das Liter reinen Alkohols auf
Antrag zu erstatten.

Die Erstattung der Steuer erfolgt auf Grund
des Nachweises, daß der Branntwein, und zwar
erst nach der Einfuhr am Orte, unter der Aufsicht
von Beamten der Verwaltung der indirekten
Steuern vorschriftsmäßig denaturiert ist. Wird die
Aufsicht durch das Königl. Hauptsteueramt in
Bierbräu, so ist der Polizeibeamte gehalten, dem
Gemeindevorstande eine Bescheinigung dieser Ver-
sicherung zu erbringen. Diese Bescheinigung wird er-
teilt, nachdem die von der Staatsbehörde zu
erhaltenden Beträge von dem Königl. Provinzial-
steuerdirektor festgestellt worden sind.

Außerdem ist der Nachweis der richtigen
Steuerentrichtung zu führen.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich
auf Anweisung des Gemeindevorstandes durch die
Gemeindekasse.

§ 5. Ausfuhrvergütung.

Bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren
Herstellung im freien Verkehr beständlicher Brannt-
wein verwendet wird, wird für jedes in den Fab-
rikaten enthaltene Liter reinen Alkohols eine Ver-
gütung der Steuer von 4,80 — vier Pfennig und
achtzig Hundertstel Pfennig — gewährt.

Die Gewährung der Vergütung erfolgt auf
Grund der Feststellungen, welche über die Menge

des Branntweins von den staatlichen Steuer-
beamten auf Grund der zur Ausführung des
§ 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 erlassenen
Bestimmungen oder von einem Beamten der Ge-
meinde gemacht worden sind. Geht es bei der
Ausfuhr derartiger Fabrikate nach dem Auslande
die Feststellung durch das Königl. Hauptsteuer-
amt in Bierbräu, so ist der Polizeibeamte gehalten,
dem Gemeindevorstande eine Bescheinigung dieser
Versicherung zu erbringen. Diese Bescheinigung wird er-
teilt, nachdem die von der Staatsbehörde zu
erhaltenden Beträge von dem Königl. Provinzial-
steuerdirektor festgestellt worden sind.

Außerdem ist der Nachweis der richtigen
Steuerentrichtung zu führen.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich
auf Anweisung des Gemeindevorstandes durch die
Gemeindekasse.

II. Steuer von Wein, Obstwein und Essig.

§ 6. Steuerfuß.

Von dem im Gemeindebezirk Sonnenberg her-
gestellten und von dem in diesem Gemeindebezirk
eingeführten inländischen Wein, Obstwein und Essig
wird eine Steuer erhoben, die für das Liter Wein
8,20 Pf. — drei Pfennig und zwanzig Hundertstel
Pfennig — für das Liter Obstwein 0,70 Pf. —
siebenzig Hundertstel Pfennig — und für das Liter
Essig 0,25 Pf. — fünfundzwanzig Hundertstel
Pfennig beträgt.

§ 7. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:
1. Wein, Obstwein und Essig, welcher in Mengen
von nicht mehr als 2 Litern eingeführt wird.

2. Wein, Obstwein und Essig, welcher durch den
Gemeindebezirk nur durchgeführt wird.

Durchgeführter Wein, Obstwein und Essig,
welcher auf der Eisenbahn zugeführt, ohne
in die Gemeinde eingebracht zu werden, auf dem
Bahnhofe lagert und demnach in den Urgebirgen
weiterbeordert wird, oder welche auf der Achse
eingetragen, in denselben Gebirgen und mit denselben
Frachtbriefen u. s. f. weitergeht.

3. Wein, Obstwein und Essig, welcher die polizeiliche
Behandlung bei einer Erhebungsstelle des Zollvereins
bestanden hat oder derselben noch unterliegt.

4. Bei neuem mit der Feste eingeführten oder
in Orte hergestellten und eingeführten Wein oder
Obstwein werden zehn vom Hundert als
Vergütung für Trub in Abzug gebracht.
Diese Vergütung wird jedoch nur gewährt,
wenn der Wein oder Obstwein bis zum
31. Dezember des Erhebungsjahres eingelegt wird.

§ 8. Heberwachung der Bereitung.

Die Wein-, Obstwein- und Essigbereitung unter-
liegt der Heberwachung durch den Gemeindevorstand.

Der Wein, Obstwein oder Essig bereitet, ist
verpflichtet, dem Gemeindevorstande spätestens
24 Stunden nach Beendigung der Kellerung und
Einstellung einer mit seiner Unterschrift versehenen
Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus
welcher der Lagerort, die Menge des hergestellten
Weines, Obstweines oder Essigs, sowie Tag und
Stunde der Kellerung ersichtlich sein müssen.

Eine Ausfertigung der Anzeige wird, mit dem
Gemeindefiskus versehen, dem Produzenten zurück-
gegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte auf-
zubewahren und dem Aufseherbeamten auf Erfordern
vorzulegen.

Der Gemeindevorstand ordnet im Einzelfalle
die Revisionen an oder nimmt diese selbst vor und
sucht den Befund. Wird durch den revidierenden
Beamten die Richtigkeit einer Anzeige festgestellt,
so ist dies dem Angezeigten sofort mitzutheilen.

§ 9. Zahlung der Steuer.

Von dem im Gemeindebezirk hergestellten Wein,
Obstwein oder Essig ist die Steuer von Demjenigen,
für den die Bereitung erfolgt ist, an die Gemeinde-
kasse zu zahlen.

Die Eingehung der Steuer für den im Gemeinde-
bezirk hergestellten Wein, Obstwein und Essig geschieht
in der Weise, daß der Steuerbetrag von dem
Gemeindevorstande auf Grund des Revisions-
befundes (§ 8) sofort festgestellt und der Gemein-
dekasse zur Eingehung überwiesen wird.

Die Gemeindekasse hat den Steuerbetrag bei
dem Steuerpflichtigen alsbald anzufordern, der
verpflichtet ist, den Steuerbetrag nach der Anforderung
an die Gemeindekasse zu entrichten.

Von auswärts eingeführter Wein, Obstwein
und Essig, muß von dem Empfänger spätestens am
Tage nach dem Empfange während der üblichen
Dienststunden auf der Gemeindekasse zur Ver-
steuerung schriftlich angemeldet und versteuert werden.
Steuern, welche hiernach an Sonn- und Fest-
tagen entrichtet werden müssen, sind am Vormittage
des nächsten Werktages zu zahlen.

§ 10. Ausfuhrvergütung.

Demjenigen Personen, welche den von ihnen
nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung in
den Gemeindebezirk eingeführten und versteuerten
Wein, Obstwein und Essig aus dem Gemeindebezirk
ohne vorausgehende Denaturierung mit anderem
Wein, Obstwein und Essig oder mit Wasser oder
sonstigen Stoffen wieder ausführen, wird die nach-
weislich gezahlte Steuer voll vergütet.

Der Anspruch auf die Vergütung wird dem
Steuerbetreibenden nur dann zugesprochen, wenn sie
Lagerbücher ordnungsgemäß führen und zur Ein-
sicht der Aufseherbeamten jederzeit bereit halten.

Die Ausfuhr muß in geschlossenen, sperrbaren
Fässern oder in vollen und für jedes Frachtstück
gleichartigen Flaschen mit darauf befindlichen Ver-
sicherungen des Raumgehaltes erfolgen.

Der Berechnung der Ausfuhrvergütung ist der
Raumgehalt der zur Ausfuhr benutzten Gefäße zu
Grunde zu legen.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich
auf Anweisung des Gemeindevorstandes durch die
Gemeindekasse.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Art, Ort, Zeit und Heberwachung der Einfuhr.

Jede Einfuhr von Branntwein, Wein, Obst-
wein und Essig muß in geschlossenen Fässern mit
darauf befindlicher Bezeichnung des Raumgehaltes
oder in Flaschen, welche für jedes Frachtstück gleich-
artig sind, erfolgen.

Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße
und nur während der Tageszeit geschehen.

Einfuhrstraßen sind:
a) Die hier einmündenden Eisenbahnen;
b) die als Einfuhrstraßen vom Gemeindevor-
stande ausdrücklich bezeichneten Land-
straßen.

Als Tageszeit wird angesetzt:
a) In den Monaten Mai bis September die
Zeit von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends;
b) in den Monaten Oktober bis April die Zeit
von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Die Einfuhr außerhalb dieser Zeit ist zulässig:

a) Wenn sie mittelst der dem öffentlichen Ver-
kehr dienenden Eisenbahnen oder der Fahr-
posten erfolgt;

b) wenn in besonderen Fällen die Erlaubnis
vom Gemeindevorstande vorher erteilt
worden ist, unter den dabei festgesetzten Be-
dingungen.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Auf-
seherbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden
Sendungen erforderlichen und gehörigen Begleit-
papiere, Frachtbriele zc. vorzulegen, aus welchen
die Namen und Wohnorte der Absender und Em-
pänger und der Inhalt jeder einzelnen Ladung
herausgesehen müssen.

Jeder festgestellte Verstoß gegen die
Anschauung des im freien Verkehr eingeführten
denaturierten Branntweins. Ergibt sich bei der
Revision durch den Aufseherbeamten Zweifel, ob
der Branntwein vorschriftsmäßig denaturiert ist, so
stellt der Gemeindevorstand den Tatbestand proto-
kollarisch fest und übersendet die Verhandlung nebst
einer Probe des Branntweins dem zuständigen
Königl. Steueramte zur Entscheidung darüber, ob
der Branntwein nach den staatlich erlassenen Be-
stimmungen als genügend denaturiert anzusehen ist.
Die Entscheidung des Königl. Steueramtes
wird als maßgebend anerkannt.

Die durch die Untersuchung der Probe ent-
stehenden Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.
Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die
Durchfuhr sinngemäße Anwendung.

§ 12. Zahlung der Steuern.

Die nach den Bestimmungen in den §§ 8 und
9 der Gemeindebeschlüsse bezw. dem Gemeindevorstande
schriftlich zu machenden Anmeldeungen sind in
doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Aus der Anmeldung müssen der Name und
Wohnort der Absender, der Inhalt der Gebinde
nebst Raumgehalt, der Lagerort, Tag und Stunde
des Empfanges und der Betrag der Steuer ersicht-
lich sein.

Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen,
mit dem Gemeindestempel versehen, zurückgegeben.
Dieselbe ist in einem Sammelhefte auf-
zubewahren und dem Aufseherbeamten auf Er-
fordern vorzulegen.

Die zu zahlenden Steuerbeträge werden von
dem Gemeindevorstand festgesetzt und der Gemein-
dekasse zur Eingehung überwiesen.

Die Steuern unterliegen der Verjährung im
Verwaltungszwangverfahren nach Maßgabe der
Verordnung vom 15. November 1899.

§ 13. Ausfuhrvergütung.

Ausfuhrvergütung wird nur auf Antrag ge-
währt, aber nicht für Mengen, welche bei dem Ein-
gange steuerfrei sind.

Wenn mehrere Mengen gleicher Art, von
welchen jede für sich von der Ausfuhrvergütung
anspruchlos wäre, von einer Person in ein und
demselben Transport versendet werden, so können
dieselben zur Herleitung der für die Ausfuhr-
vergütung erforderlichen Mengen zusammengerchnet
werden.

Für die nachweislich im Gemeindebezirk ge-
kauften Gegenstände darf die Ausfuhrvergütung in
einem Jahre nicht mehr betragen, als von Dem-
jenigen, welcher diese Gegenstände bereitet oder ein-
geführt hat, in dem gleichen Zeitraum an Steuern
entrichtet worden ist.

Wird die Ausfuhrvergütung verlangt, so müssen
die Gegenstände, bezüglich deren dies geschieht, dem
Gemeindevorstand zur Revision vorgeführt werden,
wobei eine schriftliche Erklärung vorzulegen ist, in
welcher die Zahl und Bezeichnung der Stücke,
Mengen, sowie Namen und Wohnort des
Empfängers angegeben sind.

Auf Grund der Feststellung der wirklichen Aus-
fuhr erfolgt erst Zahlung der Ausfuhrvergütung.

§ 14. Verantwortlichkeit der Bruchtheile.

So nach den Vorschriften dieser Ordnung
Steuerbeträge zu berechnen sind, werden dabei
Bruchtheile unter einem halben Liter und einem
halben Pfennig außer Anschlag gelassen. Bruchtheile
von einem halben Liter und einem halben Pfennig
und darüber dagegen für voll berechnet.

§ 15. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Rauf von Branntwein,
Wein, Obstwein oder Essig zum Weiterverkauf oder
Ausschank befaßt, hat über das nach dem Inkraft-

treten dieser Steuerordnung unmittelbar von aus-
wärts bezogene Quantum, welches von dem etwa
vorhandenen einheimischen getrennt zu lagern ist,
ein Lagerbuch zu führen.

In dieses sind in Bezug auf die eingeführte
Menge der Absender, die Zahl und der Raum-
gehalt der Fässer, Flaschen oder sonstigen Behälter,
die Art der Menge, der Lagerort, Tag und Stunde
des Empfanges und der Betrag der Steuer, in
Bezug auf die abgegebene Menge oder die aus-
geführte Menge der Empfänger, Zahl und Raum-
gehalt der Fässer, Flaschen oder sonstigen Behälter,
die Art der Menge, insbesondere eine Ab- und
Umfüllung, Tag und Stunde der Abgabe oder
Ausfuhr und der Betrag der zurückgehaltenen
Steuer spätestens am Tage nach dem Empfang,
der Verendung oder Abgabe zum Ausschank ein-
zutragen.

Das Lagerbuch ist nebst dem Sammelhefte der
Anzeigen jederzeit zur Einsicht der Aufseherbeamten
bereit zu halten.

§ 16. Durchsuchungen.

Dem Aufseherbeamten ist von Demjenigen,
welcher Branntwein, Obstwein oder Essig von aus-
wärts bezogen haben oder lagern, bezw. die Be-
nahme von Durchsuchungen der Zutritt zu allen
Räumen, in denen steuerpflichtige Gegenstände
gelagert werden, zu gestatten.

IV. Zulässige Vereinbarungen.

§ 17.

Der Gemeindevorstand ist befugt, mit einzelnen
Steuerpflichtigen zum Zwecke der Gleicherung des
Betrages, ferner betriebs der Zahlung und Ver-
gütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu
treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Un-
gleichheiten in der Besteuerung führen. Sie
bedürfen der Genehmigung.

V. Strafen.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften
dieser Ordnung werden mit einer Strafe von
3 bis 30 Mark bestraft.

Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung
die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

VI. Inkrafttreten der Steuerordnung.

§ 19.

Diese Steuerordnung tritt von dem auf ihre
Bekanntmachung (Artikel 9 No. 4 der Ausführungs-
anweisung zum Kommunalabgabengesetz) folgenden
Tage ab in Kraft.

VII. Schluß u. Hebergangbestimmungen.

§ 20. Nachsteuer.

Von allen am Tage des Inkrafttretens dieser
Steuerordnung im Gemeindebezirk Sonnenberg
vorhandenen Beständen an Branntwein, Wein,
Obstwein und Essig ist die Steuer nach den durch
diese Steuerordnung festgestellten Steuerfüßen in
Form einer Nachsteuer zu entrichten, sofern eine
Versteuerung nach nicht stattgefunden hat. Zur
Zahlung der Nachsteuer sind die Besitzer der Be-
stände verpflichtet.

An dem genannten Tage sind die Lager-
bestände nach Bestimmung des Gemeindevorstandes
durch einen oder mehrere Gemeindebeamte auf-
zunehmen.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer von
Haus zu Haus vorzunehmenden Ermittlung der
Lagerbestände.

Die Besitzer von Beständen an Branntwein,
Wein, Obstwein und Essig sind verpflichtet, dem
mit der Aufnahme betrauten Beamten die Be-
stände vorzulegen und auf dessen Verlangen wahr-
heitsgemäße Auskünfte zu erteilen.

Wer Bestände verheimlicht oder den mit der
Aufnahme betrauten Beamten wahrheitswidrige
Angaben macht, wird nach § 18 dieser Steuer-
ordnung bestraft und zur Nachzahlung der etwa
hinterzogenen Steuer herangezogen.

Die Eingehung der Nachsteuer geschieht in
der Weise, daß der Steuerbetrag von dem Ge-
meindevorstande auf Grund des Ergebnisses der
Aufnahme sofort festgesetzt, sowie der Gemein-
dekasse zur Eingehung überwiesen und von dieser
alsbald dem Steuerpflichtigen angedrückt wird,
der verpflichtet ist, den Steuerbetrag binnen zwei
Monaten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Schriftlich der bei der Berechnung der Nach-
steuer sich ergebenden Bruchtheile wird nach § 14
dieser Steuerordnung verfahren.

Sonnenberg, den 16. April 1901.

Der Gemeindevorstand. Schmidt.

Vorstehende Steuerordnung wird auf Grund
der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes
vom 14. Juli 1893 nach Stimmabgleich vom
23. v. M. von uns genehmigt.
Wiesbaden, den 18. Mai 1901.
Der Kreisamtschef des Landrates Wiesbaden,
Graaf von Sallhausen.

Genehmigung: Nr. 3781.

Br. I. G. 1898.

Zu der Genehmigung vorstehender Ordnung
ertheile ich hierdurch in Gemäßheit des § 77 Abs. 3
des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893
und der Bekanntmachung der Herren Minister des
Inneren und der Finanzen vom 8. Dezember 1900
(Amtsblatt vom 1901 Seite 23) die Zustimmung.
Wiesbaden, den 1. Juni 1901.

Der Königliche Verwaltungs-Präsident.

In Vertretung: Waf.

Wird hiermit veröffentlicht.
Sonnenberg, den 17. Juni 1901.
Der Gemeindevorstand. Schmidt.

Bekanntmachung,
betreffend Pferde- und Fahrzeug-Vor-
musterung.

Die diesjährige Pferde- und Fahrzeug-Vor-
musterung des Stadtkreises Wiesbaden findet am
10., 11. u. 12. Juli statt. Der Musterungs-
tag ist, wie auch in früheren Jahren, der an der
Schiersteiner Chaussee belegene Exercier-Platz und
war der nach der Stadt zu gelegene Theil desselben.
Es kommen zur Vorstellung:

Am 10. Juli d. J., Nachmittags 1 1/2 Uhr,
die Pferde und Fahrzeuge aus den Straßen,
deren Namen die Anfangsbuchstaben A, B,
C u. f. w. bis einschließlich Q (Karstraße
bis Gastau-Freitagstraße) führen, und
Clarenthal.

Am 11. Juli d. J., Morgens 7 1/2 Uhr, die
Pferde und Fahrzeuge aus den Straßen,
deren Namen die Anfangsbuchstaben H bis
einschließlich Q (Kämergasse bis Querstraße)
führen.

Am 12. Juli d. J., Morgens 7 1/2 Uhr, die
Pferde und Fahrzeuge aus den übrigen
Straßen mit dem Anfangsbuchstaben R, S
u. f. w. bis zum Schluss des Alphabets,
sowie aus dem außerhalb der Stadt ge-
legenen, zu keiner Straße zählenden Häusern
und Mühlen.

Jeder Pferdebesitzer ist gemäß § 4 der Pferde-
Aushebungsvorschrift vom 3. Februar 1900 ver-
pflichtet, zu der genannten Zeit seine sämtlichen
Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der Fohlen warmblütiger Schläge unter
vier Jahren,
- b) der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig ge-
mischter Schläge unter drei Jahren,
- c) der Hengste,
- d) der Stuten, die entweder hochtragend sind
oder noch nicht länger als 14 Tage abgefoht
haben,
- e) der Pferde, welche auf beiden Augen
blind sind,
- f) der Pferde unter 150 m Bandmaß.

In den unter d und e aufgeführten Fällen
und vom Ortsvorstand ausgefertigte Bescheinigun-
gen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten
auch der Deckstein beizulegen ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer
Pferde sind ausgenommen:

- 1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
- 2. die Befehlshaber fremder Mächte und das
Gefolgepersonal;
- 3. die activen Offiziere und Sanitätsoffiziere
beglückt der von ihnen zum Dienstgebrauch
gehaltenen Pferde;
- 4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hin-
sichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Kerze
und Thierärzte hinsichtlich der zur Aus-
übung ihres Berufes notwendigen Pferde;
- 5. die Postkavalier hinsichtlich derjenigen Pferde-
zahl, welche von ihnen zur Beförderung
der Posten contractmäßig gehalten werden
muss;
- 6. die königlichen Staatsgefütze.

Die Aufstellung der Pferde erfolgt in 2 Reihen
— Front nach der Stadt — stufenweise und in
den Straßen nach der Reihenfolge der Haus-
nummern 1, 2, 3 u. f. w. Die Straßen folgen in
alphabetischer Ordnung und werden durch Tafeln,
soweit solche vorhanden, bezeichnet werden.

Für das rechtzeitige Erscheinen der Pferde
und Fahrzeuge sind die betreffenden Besitzer ver-
antwortlich und werden diejenigen, welche ihre
Pferde gar nicht oder nicht pünktlich zur Stelle
bringen, oder den Musterungsplatz mit ihren
Pferden verlassen, bevor dieselben gemustert worden
sind, auf Grund des § 27 des Gesetzes über die
Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 mit einer
Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft werden.

Im Anschluss an die Pferde-Musterung findet
gleichzeitig eine Musterung der zu militärischen
Zwecken brauchbaren Fahrzeuge statt. Die Letzteren
werden auf dem Exercierplatz und zwar hinter
den Pferden aufgestellt.

Beschaffenheit der Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge sollen vieräderig und in An-
betracht der notwendigen Lenkbarkeit nicht zu
lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über
14 Ctr. wiegen, ein kräftiges Untergestell mit
Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens
18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner
mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem
Leder und einer Hinterbrücke (Wange) versehen
sein. Das Vorderende eines Langbaumes und
einer abnehmbaren Wagenbeiseil ist erwünscht,
aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der
auf Räder und Felgenkreis mit eisernen Reifen
versetzten Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die
der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über
1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5
und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleise-
breite landesüblich, Demmisch oder andere Ge-
webrichtung erwünscht. Das Obergestell hat ent-
weder aus einem festen Dreierkasten oder aus zwei
Vertikern mit Brettfüßen oder Korbgestell mit
einem Brettboden zu bestehen. — Das Vorderende

lein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von
Spriegeln zum Aufsteigen des Wagenplans und
eines Sitzbrettes vorn, bzw. Hochsitz für den
Fahrer ist wünschenswert. — Der innere Be-
ladungstraum von der Spriegelauflage bis zum
Wagenboden soll mindestens 2,25 ebm betragen. —
Für die pünktliche Bestimmung der Fahrzeuge sind
die Besitzer verantwortlich.

Wiesbaden, den 15. Juni 1901.
Der Polizei-Präsident, R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Aus Anlass der am 10., 11. und 12. Juli d. J.
hierfür auf dem an der Schiersteinerstraße nach
der Stadt zu gelegenen Theile des Exercierplatzes
stattfindenden Pferdenußmusterung ist ein Verzeichniß
über den aufgenommenen Pferdebestand im Stadt-
kreis Wiesbaden aufgestellt worden.

Die Pferdebesitzer werden hierdurch ersucht, bis
zu den genannten Tagen in dem Rathhause,
Zimmer No. 53, Einsicht in das Pferdebestands-
Verzeichniß nehmen und für den Fall des Er-
fordernisses Anträge auf Berichtigung desselben,
namentlich in Beziehung auf die Anzahl der
Pferde, die Reihenfolge derselben bei ihrer Vor-
führung, Farbe, Abzeichen, Geschlecht und Alter
derselben stellen zu wollen.

Wiesbaden, den 21. Juni 1901.
Der Magistrat. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Der vor der Bedelichen Siegel im District
„Heiligenhof“ herführende Feldweg wird wegen
Anlage einer Wegeunterführung von heute an
während der Dauer der Arbeiten für den öffent-
lichen Fahrverkehr gesperrt.

Wiesbaden, den 20. Juni 1901.
Der Oberbürgermeister. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Die Firma „Ledertwerke vorm. Bb. Jac. Spichary
in Offenbach a. M.“ vertreten durch Herrn Voltes
Warg dahier, beabsichtigt auf dem Rechts von der
Mainzer Landstraße im District „Galgenberg“,
Lagerbuch 4640, belegenen domänenfiskalischen
Grundstück eine Halle zu errichten, in welcher
Hüte gelagert, eingelassen und dann von da aus
zum Versandt gebracht werden sollen.

Dies wird gemäß § 17 der Reichs-Gewerbe-
Ordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen binnen
14 Tagen, von heute ab, schriftlich in 2 Exemplaren
bei uns einzureichen oder im diesseitigen Bureau
(Rathhaus, Zimmer 23) zu Protokoll anzubringen.
Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in
diesem Verfahren nicht mehr vorgebracht werden.
Einwendungen, welche auf privatrechtlichen Titeln
beruhen, finden in dem gegenwärtigen Verfahren
überhaupt keine Berücksichtigung, sondern sind
eventl. im Rechtwege anzutragen.

Die Beschreibung und die Zeichnungen liegen
im Rathhauszimmer No. 23 während der Dienst-
stunden zur Einsicht auf.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig
eroberten Einwendungen wird Termin auf
**Dienstag, den 9. Juli d. J., Vormittags
11 Uhr,** im Rathhaus, Zimmer No. 27, vor dem
Kommissar des Stadtanwaltes anberaumt und
gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß im
Falle des Ausbleibens des Internormers oder der
Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung
der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Wiesbaden, 21. Juni 1901.
Der Stadt-Anwalt für den Stadtkreis Wiesbaden
In Vertr.: Geh.

Staats-Gemeindesteuer.

Die Ausgabe der Steuerzettel für das Re-
chnungsjahr 1901 hat begonnen. Die Erhebung der
Steuern und sonstigen Abgaben erfolgt vom 5. Juni
ab stufenweise nach dem auf dem Steuerzettel an-
gegebenen Hebelplan. Die Hebelstage sind nach den
Anfangsbuchstaben der Straßen (die auf
dem Steuerzettel angegebene Wohnung ist für das
laufende Rechnungsjahr maßgebend) wie folgt
festgesetzt:

- STUV am 25., 26. und 27. Juni.
- WYZ und außerhalb des Stadtrings
am 28. und 29. Juni.

**Es liegt im Interesse der Steuerzahler,
daß sie die festgesetzten Hebelstage benutzen,
nur dann ist rasche Beförderung möglich.
Die Beträge, besonders die Pfennige,
sind genau abzumessen, damit Wechseln an
der Kasse vermieden wird.**

Wiesbaden, den 1. Juni 1901.
Städtische Steuer-Kasse.
Rathhaus, Erdgesch., Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntniß
gesetzt, daß während der Sommermonate April bis
einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr
Morgens beginnt. Städt. Viech-Kom.

Berdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung eines ca. 130 m
langen **Steinengroß-Canals** von 25 cm Durch-
messer, eines desgleichen 82 m lang von 36 cm
Durchmesser, sowie von 336 m langen **Betonrohr-
Canalströmen** der Profile 30/20, 45/30 und
37,5/25 cm, nebst den zugehörigen Spezialbauten,
in der Weinbergstraße, sollen verdingt werden.

Zeichnungen u. Berdingungsunterlagen können
während der Vormittagsdienststunden im Rath-
hause, Zimmer No. 75, eingesehen, die Berdingungs-
unterlagen im Zimmer No. 57 gegen Zahlung von
50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit entsprechender Aufschrift
versehene Angebote sind bis spätestens **Mittwoch,
den 26. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,**
einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der
Angebote in Gegenwart etwa erschienenen Dieter
stattfinden wird.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.
Wiesbaden, den 17. Juni 1901.
Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationwesen.
Frensch.

Berdingung.

Die Lieferung von **1000 Stück Bahia-
Pflaster-Handbellen**, sowie ca. **100 Stück
Schwaben-Füllungen mit Bahia-Pflaster**
soll verdingt werden.

Die Berdingungsunterlagen können während
der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer
No. 44, eingesehen werden.

Beschlossene verbriefte Angebote mit der
Bezeichnung: „Angebot auf Bahia-Pflasterbellen
und Schwaben-Füllungen“ sind bis zum **26. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr,** einzureichen.
Anschlagsfrist 14 Tage.
Wiesbaden, den 18. Juni 1901.
Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau.
Nichter.

Feuerwehr-Dienstpflicht

für das Jahr 1901.

Die Polizei-Verordnung für den
Stadtkreis Wiesbaden, betreffend das
Feuerlöschwesen, vom 10. September
1893 bestimmt in:

§ 3. Verpflichtet zum Eintritt in
die Feuerwehr sind alle männlichen
Einwohner der Stadt, welchen nach
§ 5 der Städteordnung das Bürger-
recht zusteht. Die Dienstpflicht
beginnt mit dem 1. Januar des dem zurück-
gelegten 25. Lebensjahre folgenden Jahres; bei
neuen Zugezogenen jedoch erst mit 1. Januar nach
Erlangung des Bürgerrechts. Die Dienstpflicht
erlischt am 31. Dezember desjenigen Jahres,
in welchem das 35. Lebensjahr zurückgelegt
wurde.

§ 4. Befreit vom Feuerwehrdienst sind
1. Reichs- und Staatsbeamte, sowie auch Hof- und
Gemeindebeamte, Beamte des Communalverbandes
und Militärpersonen, auch wenn sie zur Disposition
gestellt oder in Ruhestand versetzt sind. 2. Die
Weilichen, Lehrer, Aerzte und Apotheker.
3. Körperlich Unzulängliche, welche auf Verlangen
des Branddirectors von einem durch ihn bestimmten
Arzte (Herr Dr. med. Friedrich Lang, Kleine
Burgstraße 9) ein ärztliches Zeugniß vorzulegen
haben. Ueber sonstige Befreiungen entscheidet die
Feuerwehr-Deputation.

§ 5. Zum Eintritt in die Feuerwehr ver-
pflichtete Personen können diese Verpflichtung durch
ein jährlich an die Stadtkasse im Voraus zu
zahlendes **Loskaufgeld** abwenden. Das Los-
kaufgeld beträgt, wenn der Blüthige zur **Staats-
einkommensteuer** mit einem Steuerjahre
bis zu 9 M. einschl. veranlagt ist = 6 M.

bei einem höheren Steuerjahre = 10 M.
" 52 " " " " " " " = 8 "
" 146 " " " " " " " = 15 "
" 300 " " " " " " " = 20 "
bei einem höheren Steuerjahre = 25 M.

Alle zum 1. Januar jeden Jahres dienst-
pflichtig gewordenen Einwohner haben sich nach
der im amtlichen Organ des Magistrats der Stadt
Wiesbaden erscheinenden öffentlichen Aufforderung
des Branddirectors zum Dienste **persönlich** zu
melden.

Hiernach werden alle männlichen Einwohner
der Stadt Wiesbaden, welche in den Jahren 1866
bis 1875 geboren sind, das Bürgerrecht besitzen
und mindestens 6 Mark Staatssteuer entrichten,
sofern sie sich nicht schon zur Feuerwehr
angemeldet haben, aufgefordert, sich auf dem
Feuerwehnbureau, Zimmer No. 18, Erdgesch.,
Marktstraße No. 3, im Laufe des Monats
Juni, an den Werktagen von 8 1/2-12 1/2 Uhr
Vormittags anzumelden.

Ein Verzeichniß der hiernach Feuerwehr-
pflichtigen liegt in genanntem Bureau zur Einsicht
offen.

Säumige werden nach § 29 der Polizei-
Verordnung vom 10. September 1893 mit Geld-
strafe von 1-30 Mark belegt.
Wiesbaden, im Juni 1901.
Der Branddirector. Scheurer.

**Concurs-
Versteigerung.**

Mittwoch, den 26. Juni d. J.
Morgens 9 Uhr, versteigere ich im
Hause Yorkstraße 8 dahier zufolge
Auftrags des Concursverwalters die ge-
samten zur Concursmasse des
Freih. Gehner, in Firma Gehner
& Margheimer dahier, gehörigen
Waaren-Vorräthe, insbesondere:

Größere Quantitäten Cognac, Zwetschen-
wasser und verschied. Liköre in Fässern
u. Flaschen, etwa 30 Tausend Cigaretten
und Cigarren, Thee, Kaffee, Surrogat,
Senf, Gelee, mehrere Kisten Toilette-
Seife, Wäsche, Metallputz und Linde,
eine große Anzahl Papierdeckel für
Gläser, leere Fässer und Korbflaschen;
erner die gesammte Bureau-Einrichtung,
darunter ein Doppel-Schreibpult und
einen Kassetenschrank etc. etc. F 249
öffentlich gegen Baarzahlung.

Schröder,
Rechtsvollzieher.

Jagdverpachtung.

Samstag, den 6. Juli 1901,
Mittags 2 Uhr, wird im Gemein-
zimmer zu **Paurod** die durch den vorzüg-
lichen Reichthum weit und breit bekannte Jagd
mit einem Flächeninhalt von 843 Hectar auf
weitere 9 Jahre vom 26. August ab öffentlich
verpachtet.

Die nächste Bahnhstation ist Kettenbach
(45 Minuten ungefähr). F 293
Paurod, den 5. Juni 1901.
Heimann, Bürgermeister.

Rheindampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorf-Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis
Coblenz, 8. 9.25 (Schnellfahrt „Rorussia“ und
„Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt
„Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm, Kaiser
und König“), 10.20 und 12.50 bis Cöln; Mittags 3.20
(an Sonn- und Feiertagen) bis Bingen; 4.20 bis
Coblenz; Abends 6.20 und 6.35 (Güterschiff) bis
Bingen; Mittags 1 bis Mannheim; Morgens 10.20
bis Düsseldorf und Rotterdam. — Gepäckwagen
von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr.
Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent
W. Bickel, Langgasse 20. Telephon 2364. F 307

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie.
Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettenmayer,
Rheinstrasse 21.) F 308

D. „Abessinien“ von New Orleans nach Ham-
burg, 21. Juni 1 Uhr Vm. Dover passirt. D.
„Aelia“ 20. Juni in Penang. D. „Adria“ von
Ostasien kommend, 20. Juni in Havre. D.
„Australia“ 20. Juni von Bahia. S.-D. „Augusto
Victoria“ 20. Juni 12 Uhr Mittags von New York
via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg.
D. „Belgia“ von Hamburg via Boston nach Bal-
timore, 19. Juni 10 Uhr Nm. Cuxhaven passirt.
D. „Bengalia“ 19. Juni 5 Uhr Nm. in Baltimore.
D. „Bosnia“ 19. Juni 1 Uhr Nm. von Baltimore
nach Hamburg. D. „Castilla“ von Hamburg nach
Westindien, 20. Juni 6 Uhr Nm. in Havre. S.-D.
„Deutschland“ 20. Juni Nm. auf der Elbe. S.-D.
„Fürst Bismarck“ von Hamburg via Southampton
und Cherbourg nach New York, 21. Juni 5 Uhr
Vm. Dover passirt. D. „Galicia“ von St. Thomas
nach Hamburg, 20. Juni 11 Uhr Vm. von Havre.
D. „Georgia“ von Genua nach New York, 19. Juni
6 Uhr Vm. Gibraltar passirt. D. „Granada“ von
Buenos Aires nach Hamburg, 20. Juni 7 Uhr
Vm. Dover passirt. R.-P.-D. „Hamburg“ 20. Juni
von Penang. D. „Hellas“ 20. Juni in Montevideo.
D. „Hispania“ von Rio de Janeiro nach Ham-
burg, 19. Juni 7 Uhr 30 Min. Vm. Dover passirt.
D. „Ithaka“ 18. Juni 6 Uhr Vm. von Baltimore
nach Hamburg. D. „Karthago“ 18. Juni in
Buenos Aires. D. „Nicomedia“ von Hamburg
nach Boston, 19. Juni 6 Uhr Vm. in Halifax.
D. „Nordby“ 19. Juni 12 Uhr Mittags von Phila-
delphia nach Hamburg. D. „Nubia“ 18. Juni
5 Uhr Nm. von New York via Copenhagen nach
Stettin. D. „Patricia“ 20. Juni Nm. auf der
Elbe. D. „Polynesia“ von St. Thomas nach
Hamburg, 20. Juni 1 Uhr Nm. von Havre. D.
„Pretoria“ von Hamburg nach New York, 18. Juni
3 Uhr 45 Min. Nm. von Plymouth. D. „Sambia“
20. Juni in Yokohama.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden
vom 16. bis einschl. 22. Juni.

I. Fruchtmarkt.		II. Viehmarkt.		III. Viehwasser.		IV. Getreide.		V. Fleisch.				
Ware	Preis	Ware	Preis	Ware	Preis	Ware	Preis	Ware	Preis			
Hofer	p. 100 R.	17	16.60	Gurken	p. St.	80	75	Eine Gans	7	6.50		
Stroh	100	7	6.40	Spargel	p. R.	1	1	Eine Ente	3.50	3		
Heu	100	10.20	7.80	Grüne Bohnen		140	70	Eine Taube	70	50		
II. Viehmarkt.				Grüne Erbsen		40	36	Ein Hahn	2.50	1.40		
Ochsen: I. Qualität	p. 50 R.	70	66	Wurking		30	23	Ein Huhn	2.50	1.90		
Ochsen: II.	50	66	64	Rotkraut				Ein Gans				
Lämmer: I. Qualität	p. 50	66	60	Neue gelbe Rüben		45	40	Kal.	p. R.	3.20	2	
Lämmer: II.	50	56	50	Kohlrabi, obererd.		36	32	Hekt		2.60	1.60	
Schweine	p.	1.18	1.10	Kohlrabi				Dachfische		70	50	
Kälber		1.60	1.10	Grün-Kohl				IV. Brod und Mehl.				
Lamm		1.30	1.20	Römisch-Kohl		36	30	Schwarzbrod: Langbrod p. O. R.		15	13	
III. Viehwasser.				Petersilien		1	1	Schwarzbrod: Kurzbrod p. O. R.		52	43	
Butter	p. R.	2.50	2.40					Kurzbrod: O. R.		14	13	
Fier	p. 25 St.	2	1.25					Kurzbrod: R.		46	45	
Handläse	100	8	7					Weißbrod: a. 1 Wasserwed.		3	3	
Handbräse	100	6.50	3					Weißbrod: b. 1 Wasserwed.		3	3	
Handbräse	100	6.50	5.50					Weizenmehl: No. 0 p. 100 R.		32	29.50	
Handbräse	p. 100 R.	6.50	5.50					Weizenmehl: I.		100	28	27.50
Handbräse	p. R.		7					Weizenmehl: II.		100	26.60	25.50
Handbräse	p. 50 R.		8					Weizenmehl: No. 0 p. 100		25.50	24.75	
Handbräse	p. St.		40					Weizenmehl: I.		100	23.50	22
Handbräse			5									